

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ART OF JULL GMBH (AOJ)

§ 1 Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von AOJ erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche von AOJ getätigten privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB zu verstehen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt AOJ nicht an, es sei denn, AOJ hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen seitens AOJ gelten insofern nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenbedingungen auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

§ 2 Vertragsabschluss

a. Angebote von AOJ verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB oder anderen von AOJ schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden oder dergleichen, insbesondere solche, die von Verkäufern, Zustellern, usw., abgegeben werden, sind für AOJ nicht verbindlich. Der Inhalt der von AOJ verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen o.ä. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

b. Jeder Auftrag bedarf zum Vertragsabschluss einer Auftragsbestätigung. Das Absenden oder Übergeben der vom Kunden bestellten Ware oder Leistung bewirkt ebenfalls den Vertragsabschluss. Werden an AOJ Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch dreißigtägige Frist, ab Zugang des Angebotes daran gebunden. Der § 2a gilt nicht bei Privatpersonen.

§ 3 Preis

Alle von AOJ genannten Preise sind, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw., verändern, so ist AOJ berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Der § 3 gilt nicht bei Privatpersonen.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

a. Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind die Forderungen von AOJ bei vorliegender Ware Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu bezahlen. Bei Auftragsarbeiten sind 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Beginn der Arbeiten und der Rest des Kaufpreises bei Fertigstellung und Übergabe zu zahlen. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einlangens auf dem AOJ Geschäftskonto als geleistet.

b. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist AOJ ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über der Sekundärmarkttrendite / Bund lt. Statistischem Monatsheft der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen. Weitere Ansprüche, wie insbesondere der Anspruch auf höhere Zinsen, aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben vorbehalten. Der § 4b, erster Satz, gilt nicht bei Privatpersonen.

§ 5 Vertragsrücktritt

a. Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ist AOJ auch bei Annahmeverzug (§ 7) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes hat AOJ bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

b. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist AOJ von allen Leistungen und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder, gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten.

c. Tritt der Kunde, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so hat AOJ die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach der Wahl von AOJ einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schadens zu bezahlen.

§ 6 Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die AOJ entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal _ 10,00 zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von _ 4,00 zu ersetzen. Darüber hinaus sind AOJ alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, z.B. die eines Inkassoinstitutes, wobei maximal die Vergütung gebührt, die sich aus der Verordnung des BMWA über Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergibt. § 6, zweiter Satz, gilt nicht bei Privatpersonen.

§ 7 Lieferung, Transport, Annahmeverzug

a. Die Verkaufspreise von AOJ beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Zahlung von AOJ erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenzuschlag, mindestens jedoch die am Anlieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannmontagesatz als vereinbart gilt.

b. Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart angenommen (Annahmeverzug) ist AOJ berechtigt, die Ware entweder bei sich einzulagern, wofür AOJ eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalandertag in Rechnung stellen oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig ist AOJ berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Handelt es sich um eine verderbliche Ware und ist Gefahr in Verzug, ist AOJ bei Annahmeverzug berechtigt, die Ware ohne vorherige Androhung auf Rechnung des säumigen Kunden selbst zu einem angemessenen Preis zu veräußern.

§ 8 Gefahrenübergang

Unbeschadet der gesetzlichen Regelung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung jedenfalls mit der Übergabe an den Transporteur, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Käufer über.

§ 9 Lieferfrist

a. Zur Leistungsausführung ist AOJ erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen, baulichen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

b. AOJ ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen bis zu 10 Tagen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von AOJ.

§ 11 Geringfügige Leistungsänderungen

Geringfügige oder sonstige für AOJ Kunden zumutbare Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung von AOJ gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur usw.). § 11 gilt nicht bei Privatpersonen.

§ 12 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

a. Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllt AOJ bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach der Wahl von AOJ entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn AOJ mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist.

b. Im Sinne der § 377 f HGB ist die Ware nach Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen sechs Werktagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind AOJ unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Tagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Der § 12 a. und b. gilt nicht bei Privatpersonen.

§ 13 Schadenersatz

a. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen AOJ sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

b. Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

c. Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls er für verloren gegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat. Der § 13 a., erster Satz, gilt bei Privatpersonen nicht für Personenschäden und für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Der § 13 a., zweiter Satz, b., erster Satz gilt bei Privatpersonen nicht.

§ 14 Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von AOJ verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

§ 15 Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

a. Alle Waren und Sachen werden von AOJ unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Zahlung das Eigentum von AOJ.

b. Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch AOJ liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist AOJ, unbeschadet weiterer Ansprüche, berechtigt, angefallene Transport und Manipulationsspesen zu verrechnen.

c. Sofern der Erwerber die von AOJ gelieferten Waren oder Sachen vor Erfüllung sämtlicher AOJ Forderungen verarbeitet oder bearbeitet, erwirbt er dadurch nicht das Eigentum daran. AOJ erwirbt Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von AOJ gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung.

d. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht von AOJ geltend zu machen und AOJ unverzüglich zu verständigen.

e. Nur ein Unternehmer, zu dessen ordentlichen Geschäftsbetrieb der Handel mit den von AOJ erworbenen Waren gehört, darf bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware verfügen.

f. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

§ 16 Forderungsabtretung

a. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde AOJ schon jetzt seine Forderung gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung der Waren von AOJ entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der AOJ Forderungen zahlungshalber ab. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen AOJ gegenüber in Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur im Namen von AOJ inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 VersVG bereits jetzt an AOJ abgetreten.

b. Forderungen gegen AOJ dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von AOJ nicht abgetreten werden.

§ 17 Zurückbehaltung

Der Kunde ist bei gerechtfertigter Reklamation, außer in den Fällen der Rückabwicklung, nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt. § 17 gilt nicht bei Privatpersonen.

§ 18 Terminsverlust

a. Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur eine Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

b. Der § 18 a. gilt bei Privatkunden soweit AOJ seine Leistung vollständig erbracht hat, auch nur eine rückständige Teilleistung des Kunden mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn AOJ den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt hat.

§ 19 Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von AOJ sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Der § 19, letzter Satz, gilt nicht bei Privatpersonen.

§ 20 Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

a. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von AOJ automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

b. Der Kunde ist verpflichtet, AOJ Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

c. Pläne, Skizzen, Entwürfe oder sonstige Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets das geistige Eigentum von AOJ; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Verknüpfungs- oder Verwertungsrechte.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht.